

Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2021

(Geschäftsverteilungsplan 2021)

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung des Präsidenten über die Zahl der Kammern und seinen richterlichen Aufgabenbereich werden gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21e GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts Münster für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt geregelt:

A b s c h n i t t A

Änderungen zum 01.01.2021

I. Verschiebung von Beständen zum **01.01.2021**

1. Kammer 18

Kammer 18 wird zum 31.12.2020 aufgelöst und gibt sämtliche Verfahren des Fachgebiets P – Klage- und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – an die Kammern 20 und 23 nach den im Folgenden benannten Grundsätzen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge ab.

- a) Kammer 9 übernimmt alle in Kammer 18 ggf. anhängigen Beschluss-sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen (SF-AB).
- b) Kammer 20 übernimmt zunächst alle in Kammer 18 im Fachgebiet P anhängigen Verfahren von Kläger/innen, bezüglich derer am 31.12.2020 in Kammer 18 mehr als nur ein Verfahren anhängig ist, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- c) Im Anschluss werden die verbleibenden Verfahren der Kammer 18 dem Alter nach aufsteigend (von alt nach jung) und beginnend mit dem Ältesten im Wechsel an Kammer 20 und Kammer 23 verteilt, wobei mit Kammer 20 zu beginnen ist, bis alle Verfahren verteilt sind.
- d) Für zurückverwiesene Streitsachen der ehemaligen Kammer 18 sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist Kammer 20 zuständig. Gleiches gilt für in der Hauptsache erledigte Sachen der ehemaligen Kammer 18

wegen etwaiger Nebenentscheidungen (Kostenbeschlüsse etc.). Entscheidungen über die Wiederaufnahme oder Fortsetzung von statistisch erledigten Verfahren der ehemaligen Kammer 18 nach Ruhen trifft ebenfalls Kammer 20. Soweit diese Verfahren dann wieder aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind sie hinsichtlich der Zuständigkeit nicht automatische der Kammer 20 zugewiesen, sondern als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach der Eintragung in die Eingangsliste zuständig ist.

2. Kammer 23

Kammer 23 gibt 110 Verfahren des Fachgebiets R nach den im Folgenden benannten Grundsätzen an die Kammern 17 und 24 ab. Dabei werden bis zum 29.11.2020 geladenen Verfahren – entscheidend ist das Datum der Ladungsverfügung – nicht berücksichtigt und verbleiben in Kammer 23. Diese werden bei der im Folgenden dargestellten Auszahlung nicht mitgezählt, sondern übersprungen.

a) Kammer 17 übernimmt von Kammer 23:

- die 15 jüngsten Verfahren des Fachgebiets R aus 2018
- die 15 jüngsten Verfahren des Fachgebiets R aus 2019
- die 40 jüngsten Verfahren des Fachgebiets R aus 2020

b) Kammer 24 übernimmt von Kammer 23:

- die 15 ältesten Verfahren des Fachgebiets R aus 2018
- die 15 ältesten Verfahren des Fachgebiets R aus 2019
- die 10 ältesten Verfahren des Fachgebiets R aus 2020

3. Kammer 20

Kammer 20 gibt sämtliche Verfahren des Fachgebiets AS – Klage- und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – nach den im Folgenden benannten Grundsätzen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge an die Kammern 8, 11 und 19 ab. Dabei werden alle Streitsachen derselben Kläger/Klägerinnen, soweit es sich bei diesen um natürliche Personen handelt, und derselben (auch bestrittenen) Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft i.S.d. SGB II, abweichend vom Nachstehenden komplett der Kammer zugewiesen, welche nach den im Folgenden benannten Grundsätzen das älteste Verfahren dieses Klägers/dieser Klägerin bzw. dieser (auch bestrittenen) Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft i.S.d. SGB II übernimmt. Soweit im Folgenden Verfahren einer bestimmten Anzahl nach übernommen werden, zählen dabei nach der vorstehenden Regelung nachgezogene Verfahren nicht mit.

- a) Kammer 11 übernimmt von Kammer 20:
 - alle Verfahren des Fachgebiets AS aus 2018
 - die 40 ältesten Verfahren des Fachgebiets AS aus 2020

- b) Kammer 8 übernimmt von Kammer 20:
 - alle Verfahren des Fachgebiets AS aus 2017
 - alle übrigen, d. h. nicht von Kammer 11 übernommenen, Verfahren des Fachgebiets AS aus 2020

- c) Kammer 19 übernimmt von Kammer 20:
 - alle Verfahren des Fachgebiets AS aus 2019

- d) Für zurückverwiesene Streitsachen des Fachgebiets AS der Kammer 20 sowie für AS-Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist

Kammer 8 zuständig. Gleiches gilt für in der Hauptsache erledigte Sachen des Fachgebiets AS der Kammer 20 wegen etwaiger Nebenentscheidungen (Kostenbeschlüsse etc.).

Entscheidungen über die Wiederaufnahme oder Fortsetzung von statistisch erledigten Verfahren des Fachgebiets AS der Kammer 20 nach Ruhen trifft ebenfalls Kammer 8. Soweit diese Verfahren dann wieder aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind sie hinsichtlich der Zuständigkeit nicht automatisch der Kammer 8 zugewiesen, sondern als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach der Eintragung in die Eingangsliste zuständig ist.

- II. Für die übrigen bis zum 31.12.2020 anhängig gewordenen Sachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Die jeweiligen Kammern, welchen diese zugewiesen sind, führen diese weiter.

A b s c h n i t t B

Verteilung der Geschäfte auf Kammern und Besetzung der Kammern

Verteilung der ab 01.01.2021 anhängig werdenden Angelegenheiten und der Geschäfte auf die Kammern und Besetzung der Kammern:

1. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Angelegenheiten der Unfallversicherung

- U -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste
für das Sachgebiet "U" zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Präsident des Sozialgerichts

S c h e e r

2. Kammer

- nicht besetzt -

3. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Angelegenheiten der Unfallversicherung

- U -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet "U" zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r. E n t z e r o t h

4. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung **- KR -**

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Vertragsärzte und -zahnärzte **- KA -**

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

D r. H i m p e

5. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich - **AL** -
der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

 2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende - **AS** -
nach dem SGB II
- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „AS“ und „AS ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B u s s e

6. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Angelegenheiten der Krankenversicherung

- KR -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

RichterIn

D ü h r

7. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Angelegenheiten der Krankenversicherung

- KR -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

H e f n e r

8. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten nach § 6a und § 6b BKGG **- BK -**

2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende **- AS -**
nach dem SGB II

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „AS“ und „AS ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Beschlussachen betreffend die Ablehnung von **- SF-AB -**
Gerichtspersonen der Kammer 9

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht
P a d d e n b e r g**

9. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Sozial- - KR -
versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

3. Beschluss-sachen betreffend die Ablehnung von - SF-AB -
Gerichtspersonen der Kammer 11

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
C o m o s - A l d e j o h a n n**

10. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Unfallversicherung

- U -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet "U" zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach
§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

- SB -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

**Richterin am Sozialgericht
S t e e g m a n n**

11. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende - **AS** -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „AS“ und „AS ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII - **SO** -
einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „SO“ und „SO ER“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten des sozialen - **VE (VK,BL,VG,VH,VJ,VM,VS,VU)** -
Entschädigungsrechts

4. Streitverfahren nach § 81a und § 81b SGB X - **SF-DS-**

5. Beschlusssachen betreffend die Ablehnung von - **SF-AB** -
Gerichtspersonen der Kammern 1 - 8, 10 und 12 - 25

6. Streitsachen, die nicht zur Zuständigkeit einer der übrigen - **SV** -
Kammern gehören

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

B e c k m a n n

12. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach **- SB -**
§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

S t e f f e n s

13. Kammer

- nicht besetzt -

14. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung **- R -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Anfragen nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV **- BA -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte **- LW -**
 - einschließlich der Zusatzversorgung in der Landwirtschaft

Vorsitzender:

**Richter am Sozialgericht a.w.A.f.R.
S c h ä f e r**

15. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Angelegenheiten der Krankenversicherung

- KR -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

B r a u k m a n n

16. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

Angelegenheiten der Krankenversicherung

- KR -

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

L a n g e, M.

17. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung **- R -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Anfragen nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV **- BA -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten der Krankenversicherung **- KR -**
 - Eingänge mit den in den Eingangslisten für die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

S e n d t

18. Kammer

- nicht besetzt -

19. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach **- SB -**
§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende **- AS -**
nach dem SGB II

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete „AS“ und „AS ER“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin am Sozialgericht

K o o p s

20. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII - **SO** -
einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX

- Eingänge mit den in den Einganglisten für
die Sachgebiete „SO“ und „SO ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes - **AY** -

3. Angelegenheiten der Pflegeversicherung - **P** -

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „P“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

W i b b e l t

21. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung - KR -
 - Die Kammer nimmt nicht an der Eingangsverteilung über die Eingangslisten für die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ teil, sondern bearbeitet ausschließlich die in ihrem Bestand vorhandenen Verfahren -

2. Angelegenheiten der ehrenamtlichen - SF ERI -
Richterinnen und Richter nach §§ 18, 21 und 22 SGG

Vorsitzender:

Vizepräsident des Sozialgerichts

Klein

22. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung **- R -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Anfragen nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV **- BA -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG **- SB -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin

S t e c h e r

23. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung **- R -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Anfragen nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV **- BA -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten der Pflegeversicherung **- P -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „P“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzende:

Richterin

M i g g e

24. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung **- R -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet "R" zugewiesenen Endziffern -

2. Anfragen nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV **- BA -**
 - Eingänge mit den in der Eingangsliste für das Sachgebiet „BA“ zugewiesenen Endziffern -

3. Angelegenheiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz **- EG -**

4. Kindergeldangelegenheiten **- KG -**

Vorsitzender:

Richter am Sozialgericht

Dr. P r o d a n

25. Kammer

Die Kammer ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung **- KR -**

- Eingänge mit den in den Eingangslisten für
die Sachgebiete "KR" und „KR ER“ zugewiesenen Endziffern -

2. Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach **- SB -**
§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

- Eingänge mit den in der Eingangsliste für
das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Endziffern -

Vorsitzender:

Richter

S c h n i t k e r

A b s c h n i t t C

Für die Feststellung, ob eine Streitsache einem bestimmten Sachgebiet angehört, gelten folgende Grundsätze:

1. Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt B erfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Sachgebieten gehören. Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren – einschließlich solcher nach § 66 SGB X – betreffen, ferner dann, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind, oder wenn ein solcher Leistungsträger wegen Kostenforderungen (z. B. auf Entschädigung für Befundberichte oder Gutachten während eines Verwaltungsverfahrens) in Anspruch genommen wird.

Vorschriften allgemeinen Inhalts (z. B. über die Geschäftsführung ohne Auftrag) gelten bei ihrer Anwendung innerhalb der gemäß § 51 SGG den Sozialgerichten zugewiesenen Gebieten als Vorschriften desjenigen Sachgebietes, für das sie angewendet werden. Bei Parteistreitigkeiten ist das Sachgebiet der/des Beklagten maßgebend.

2. Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche, die sich gegen einen Leistungsträger aus einem in Abschnitt B angegebenen Sachgebiet richten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Abschnittes B. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Leistungsträger beklagt ist.

3. Für Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere gemäß §§ 102 ff. SGB X) ist die Kammer zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt B die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind. Bei Rückerstattungsstreitigkeiten (insbesondere § 112 SGB X) ist die Kammer zuständig, der nach den Regelungen in Abschnitt B die Angelegenheiten des klagenden Leistungsträgers zugewiesen sind. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des erstgenannten Beklagten.

4. Rechtshilfeersuchen (§ 5 Abs. 2 SGG, § 22 SGB X) werden von der/dem Vorsitzenden derjenigen Kammer bearbeitet, der die Rechtshilfesache dem Sachgebiet nach angehört. Sind Angelegenheiten des gleichen Sachgebietes mehreren Kammern zugeteilt, so erfolgt die Verteilung über die Eingangsliste des maßgeblichen Sachgebiets.

5. Die Zuständigkeit einer Kammer wird durch die Veränderung der sie begründenden Umstände nach Klageerhebung nicht berührt.

A b s c h n i t t D

Einganglisten

- I. Soweit nicht eine anderweitige Regelung vorgesehen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Eintragungen in die Einganglisten.

1. Einganglisten werden für folgende Sachgebiete geführt:

Krankenversicherung	(KR)
Krankenversicherung (Einstweiliger Rechtsschutz)	(KR ER)
Pflegeversicherung	(P)
Schwerbehindertenrecht	(SB)
Deutsche Rentenversicherung	(R)
Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	(BA)
Sozialhilfe sowie Teil 2 des SGB IX	(SO)
Sozialhilfe sowie Teil 2 des SGB IX (Einstweiliger Rechtsschutz)	(SO ER)
Grundsicherung für Arbeitsuchende	(AS)
Grundsicherung für Arbeitsuchende (Einstweiliger Rechtsschutz)	(AS ER)
Unfallversicherung	(U)

2. Die Verteilung der Eingänge nach Einganglisten wird für die einzelnen Sachgebiete wie folgt geregelt:

- a) Angelegenheiten der Krankenversicherung und des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Krankenversicherung **(KR und KR-ER)**

Kammer	%
4	9,3
6	18,1
7	9,1
9	18,1
15	9,1
16	18,1
17	5,5
25	12,7

b) Pflegeversicherung (**P**)

Kammer	%
20	50,0
23	50,0

c) Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (**SB**)

Kammer	%
10	12,0
12	40,0
19	20,0
22	16,0
25	12,0

d) Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (**R**)

Kammer	%
14	12,1
17	21,2
22	18,2

23	21,2
24	27,3

- e) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)

Kammer	%
14	12,1
17	21,2
22	18,2
23	21,2
24	27,3

- f) Angelegenheiten der Sozialhilfe und des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Sozialhilfe (**SO und SO-ER**)

Kammer	%
11	33,3
20	66,7

- g) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des einstweiligen Rechtsschutzes in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (**AS und AS-ER**)

Kammer	%
5	9,1
8	40,9
11	27,3
19	22,7

h) Unfallversicherung (**U**)

Kammer	%
1	14,3
3	35,7
10	50,0

Die vollständigen Eingangslisten befinden sich auf der Verwaltungsgeschäftsstelle und können dort eingesehen werden.

3. Es gehören insbesondere:

a) **zur Deutschen Rentenversicherung**

- Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 und 3 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;
- Angelegenheiten nach § 106 SGB VI, auch soweit es sich um Rückforderungs- und Erstattungsstreitigkeiten handelt;
- Angelegenheiten nach dem Entschädigungsrentengesetz
- Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein

b) **zur Arbeitsförderung**

- Angelegenheiten nach den §§ 13 und 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes

c) **zur Grundsicherung für Arbeitsuchende**

- Angelegenheiten des Forderungseinzugs nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 44b Abs. 4 SGB II

d) zur Krankenversicherung

- Streitigkeiten aufgrund des früheren Lohnfortzahlungsgesetzes und des Aufwendungsausgleichsgesetzes;
- dazu gehören auch diejenigen Streitigkeiten, an denen Landesverbände oder andere Spitzenverbände der Krankenkassen oder Krankenkassen mit den Rechten eines Landesverbandes oder eines anderen Spitzenverbandes beteiligt sind;
- Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;
- Entscheidungen der Krankenkassen im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag einschließlich Nebengebiete;
- Streitsachen der Krankenversicherung oder der Pflegeversicherung um eine Beitragsstreitigkeit, unabhängig davon, ob diese in einem einheitlichen Verfahren (ein Eingang) oder getrennt in einem KR- und einem P-Verfahren (mehrere Eingänge) ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten anhängig gemacht oder später in solche getrennt werden. Ausgenommen davon sind jedoch Beitragsstreitigkeiten, an welchen eine private Pflegeversicherung (als Kläger oder Beklagte) beteiligt ist. Diese gehören stets zur Pflegeversicherung.

e) zur Pflegeversicherung

- Streitigkeiten, an denen Landesverbände oder andere Spitzenverbände der Pflegekassen oder Pflegekassen mit den Rechten eines Landesverbandes oder eines anderen Spitzenverbandes beteiligt sind;
- Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung inklusive Beitragsstreitigkeiten

f) zur Unfallversicherung

- Streitigkeiten wegen Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten für

Träger der Unfallversicherung sowie Ersatz-, Erstattungs- und Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X;

- Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes

4. In die Eingangslisten sind neben den Klagen auch sonstige Angelegenheiten, wie z.B. Anträge und Gesuche, fortlaufend einzutragen.

II. Soweit für ein Sachgebiet keine Eingangsliste geführt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit unmittelbar nach Abschnitt B.

A b s c h n i t t E

Eintragung in die Eingangslisten

Für die Eintragung in die Eingangslisten gelten folgende Regelungen:

1. Die Eintragungen in die Eingangslisten richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs.

2. Um die ordnungsgemäße Berücksichtigung eines Tageseingangs zu gewährleisten, erfolgt der Eintrag der Eingänge eines Tages erst am nächstfolgenden Arbeitstag. Der Eingang arbeitsfreier Tage ist dem Eingang des nachfolgenden Arbeitstages zuzuschlagen und gemeinsam am nächstfolgenden Arbeitstag einzutragen. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden am Eingangstag entsprechend dem Zeitpunkt des Eingangs in die Eingangsliste eingetragen. Gehen mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig ein, ist für die Eintragung in die Eingangsliste die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen.

3. Gehen an einem Tage mehrere Eingänge für ein Rechtsgebiet ein, so werden die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.
 - a) Bei natürlichen Personen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Klägers/der Klägerin-Antragstellers/Antragstellerin maßgebend. Bei mehreren Klägern/Klägerinnen-Antragstellern/Antragstellerinnen ist der Name des/der zuerst genannten ausschlaggebend; in Fällen des § 57 Abs. 2 SGG ist jedoch der Name des Klägers/der Klägerin-Antragstellers/Antragstellerin entscheidend, der die örtliche Zuständigkeit des Sozialgerichts begründet. Bei mehreren

Eingängen von Klägern/Klägerinnen-Antragstellern/Antragstellerinnen, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens bzw. des zuerst genannten Vornamens. Kleingeschriebene Zusätze zu Familiennamen (de, di, von, van) bleiben unberücksichtigt. Bei orientalischen Namen verwendete Zusätze (z. B. ben, el und ibn) gelten als kleingeschriebene Zusätze; der dem ersten Zusatz folgende Name gilt als Familienname. Bei Doppelnamen ist der erste großgeschriebene Name des Klägers/der Klägerin maßgeblich (z. B. Meyer-Hagen).

- b) Bei juristischen Personen des Privatrechts gilt 3 a) entsprechend.
- c) Bei Versicherungsträgern, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden ist maßgebend der Anfangsbuchstabe derjenigen natürlichen Personen, deren Rechtsverhältnis (insbesondere Sozialversicherungs- oder Versicherungsverhältnis) betroffen ist, wobei die Regelung zu Buchstabe a) entsprechend gilt.

Ist das Rechtsverhältnis einer natürlichen Person nicht betroffen, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der amtlichen oder üblichen Bezeichnung des Klägers (z. B. Deutsche Rentenversicherung Westfalen in Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Münster, Kreis Coesfeld, Barmer Ersatzkasse Wuppertal).

Werden mehrere Angelegenheiten gleichzeitig anhängig, in denen alle genannten Merkmale übereinstimmen, so erfolgt der Eintrag nach der Reihenfolge der Aktenzeichen der juristischen Personen.

4. Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Eingänge ein und desselben natürlichen Klägers/Antragstellers oder ein und derselben juristischen Person des Privatrechts ein, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge der Eintragungen in die Eingangsliste zunächst nur ein Eingang eingetragen. Die nach dieser Eintragung zuständige Kammer ist auch für die Bearbeitung der anderen noch nicht eingetragenen Eingänge zuständig. Diese weiteren Eingänge sind der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen. Gehen an einem Tag in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe ein Antrag nach §§ 86a oder 86b SGG und eine Klage ein, so erfolgt die Eintragung nach der jeweiligen Eingangsliste für die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz. Ist in diesen Fällen unter den Beteiligten bereits ein Streitverfahren anhängig, gelten die Regelungen in Abschnitt E 5 und 6.

5. Ist für eine natürliche oder eine juristische Person des Privatrechts bereits eine Sache anhängig und wird auf demselben Rechtsgebiet unter denselben Beteiligten eine weitere Sache anhängig oder wird eine Verwaltungsentscheidung von mehreren Klägern mit getrennten Klagen angefochten, so ist – mit Ausnahme von Klagen und Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz von juristischen Personen des Privatrechts im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung - diejenige Kammer zuständig, bei der die ältere Sache anhängig ist. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe für Klagen und/oder Anträge einer Bedarfsgemeinschaft oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses. Im Sachgebiet AS reicht es für die Annahme der Identität auf Kläger/Antragstellerseite aus, wenn lediglich ein Mitglied oder einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses klagt/klagen bzw. einstweiligen Rechtsschutz begehrt/begehren. In diesem Fall ist die Kammer zuständig, in der die

älteste Sache der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses oder einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses oder eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, der bestrittenen Bedarfsgemeinschaft oder des vergleichbaren Rechtsverhältnisses anhängig ist. Verfahren, die nach § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Erhebung der statistischen Daten, als erledigt gelten, werden dabei nicht berücksichtigt. Der entsprechende Eingang ist der jeweiligen Kammer direkt zuzuweisen.

6. Sofern eine Kammer bereits mit einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder einem Beweissicherungsverfahren befasst ist oder mit einem Prozesskostenhilfverfahren befasst ist oder befasst war, so ist sie auch für das später anhängig werdende Verfahren in der Hauptsache zuständig. Ist eine Kammer mit einem Klageverfahren befasst, so ist sie auch für die damit zusammenhängende Beschluss- und Beschwerdesache sowie die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig. In diesen Fällen ist der Eingang ebenfalls unter der nächstfolgenden Nummer der zuständigen Kammer vorab einzutragen. Anhängig im Sinne dieses Abschnitts ist eine Sache, solange sie nach den Vorschriften der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG-AktO-SG) in Verbindung mit der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) in der Hauptsache anhängig ist oder als anhängig gilt.

7. Die den Kammern direkt zugewiesenen Streitsachen werden als reguläre Eingänge mitgezählt. Sie werden in den Einganglisten der jeweiligen Kammern solange vorgetragen, bis in den jährlichen

Eingangslisten ein Ausgleich mit den entsprechenden Fachkammern/der entsprechenden Fachkammer erreicht wird. Sofern durch Trennung von Verfahren ein Neueintrag/Neueinträge erforderlich wird/werden, unterbleibt ein Vortragen.

8. Für zurückverwiesene, wiederaufgenommene oder fortgesetzte Streitsachen sowie für Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Sache zur Zeit der Erledigung oder zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes anhängig gewesen ist. Gleiches gilt für die Entscheidung, ob ein statistisch erledigtes Verfahren wieder aufgenommen wird. Betrifft der Streitgegenstand ein Sachgebiet, für das die nach Satz 1 und 2 zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist die Streitsache hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu werten und von der Kammer zu bearbeiten, die nach der Eintragung in die Eingangsliste zuständig ist. Anträge nach § 140 SGG gelten nicht als neue Sache.

Werden anhängige Streitsachen eines bestimmten Rechtsgebietes anderweitig verteilt, verbleibt es bei bereits in der Hauptsache erledigten Sachen wegen etwaiger Nebenentscheidungen (Kostenbeschlüsse etc.) bei der früheren Zuständigkeit. Dies gilt nicht, wenn die Sache ein Rechtsgebiet betrifft, für das die abgebende Kammer nicht mehr zuständig ist; in diesem Fall geht die betreffende Sache auf die aufnehmende Kammer über.

9. Für den Fall, dass mehrere (aufnehmende) Kammern in Frage kommen, trifft das Präsidium eine ausdrückliche Regelung.

10. Ist innerhalb eines Sachgebietes eine Eintragung in die Eingangsliste fehlerhaft, so bleibt diese und eine später vorgenommene Eintragung gültig. Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister jedoch heraus, dass die Sache zu einem anderen Sachgebiet gehört, oder eine andere Kammer zuständig ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste wie ein Neueingang erneut einzutragen. Das gilt auch im Falle der Nr. 5 Satz 3.

11. Können bei einem Eingang das Sachgebiet oder sonstige für die Eintragung oder Zuordnung maßgebliche Merkmale nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in das Allgemeine Register (AR) einzutragen. Unmittelbar nach der Feststellung ist die Sache an die zuständige Kammer abzugeben bzw. mit dem Neueingang des Tages der Feststellung in die zuständige Eingangsliste einzutragen.

A b s c h n i t t F

Vertretung der Richterinnen und Richter

1. Die Vertretung der Kammervorsitzenden richtet sich nach der jeweils maßgeblichen Fassung der Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss „Vertretungsregelung“ (1. bis 3. Vertreter/in).

Sind die dort aufgeführten Vertreter/innen eines/einer Kammervorsitzenden (1. bis 3. Vertreter/in) verhindert, so erfolgt bis zur Bestellung eines anderen Vertreters/einer anderen Vertreterin durch das Präsidium die Vertretung zunächst im Rahmen einer Ringvertretung. Im Rahmen der Ringvertretung ist der/die Kammervorsitzende mit der nächsthöheren Kammerziffer bezogen auf die zu vertretende Kammer – unabhängig von dem/den der Kammer zugewiesenen Fachgebiet/en – als weiterer Vertreter/weitere Vertreterin zuständig, soweit er/sie nicht bereits zu den ersten drei in der Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss benannten Vertretern/Vertreterinnen (1. bis 3. Vertreter/in) gehört. Im letztgenannten Fall wird er/sie im Rahmen der Ringvertretung übersprungen und die Ringvertretung setzt sich nach dem nachfolgend dargestellten System fort. Ist auch dieser Vertreter/diese Vertreterin verhindert, ist der/die Kammervorsitzende mit der dann nächsthöheren Kammerziffer Vertreter/in. Dieses System setzt sich fort, bis ein Vertreter/eine Vertreterin gefunden ist (Bsp.: Kammer 8 wird an vierter Stelle von Kammer 9, bei Verhinderung des/der Kammervorsitzenden der Kammer 9 bzw. Zugehörigkeit zu den ersten drei benannten Vertretern/Vertreterinnen von Kammer 10 usw. vertreten). Derzeit nicht vergebene Kammerziffern werden übersprungen. Die Ringvertretung setzt sich bei Erreichen der Kammer mit der höchsten vergebenen Kammerziffer mit der Kammer mit der niedrigsten Kammerziffer, wiederum aufsteigend, fort.

Der Präsident nimmt an dieser weiteren Vertretungsregelung aktiv nicht teil, d. h. er wird nicht als weiterer Vertreter im Rahmen der Ringvertretung tätig; seine Kammer (Kammer 1) ist passiv jedoch in das

System integriert, d. h. diese wird von den der Kammernummer nach nachfolgenden Kammern durch deren Vorsitzende vertreten.

Hat ein Richter/eine Richterin bereits zwei Kammervorsitzende gleichzeitig zu vertreten, so scheidet er/sie für eine weitere Vertretung aus und wird im Rahmen der Vertretung nach Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss (1. bis 3. Vertreter/in) sowie im Rahmen der Ringvertretung übersprungen, sofern nicht auch alle übrigen in der Folge zur Vertretung berufenen Richter/Richterinnen bereits durch zwei Vertretungen belastet sind.

2. Die Verhinderung stellt der Präsident fest, wenn sie nicht offensichtlich ist.

3. Die Vertretung der Güterichter/innen untereinander hinsichtlich der Geschäfte nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO erfolgt unabhängig von den vorstehenden Regelungen nach der in der „Geschäftsverteilung Güterichter“ in der jeweils gültigen Fassung dargestellten Vertretungsregelung.

A b s c h n i t t G

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

A b s c h n i t t H

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Den Kammern werden die in der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) benannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugeteilt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind innerhalb jeder Kammer zu den Sitzungen in der in der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) aufgeführten Reihenfolge heranzuziehen. Für vor dem 01.01.2021 geladene Sitzungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung; maßgeblich ist das Datum der Ladungsverfügung. Bei späteren Ladungen erfolgt die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Satz 1, beginnend mit dem in der beigefügten Aufstellung (Anlage 3) Erstgenannten.

Für den Fall der Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters tritt der/die in der Reihenfolge nächste noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin ein; ist auch dieser/diese verhindert, der/die übernächste und so fort. Die ausgefallene ehrenamtliche Richterin/der ausgefallene Richter sind erst wieder zu laden, wenn er/sie nach der laufenden Nummer der Liste anstehen.

Sind alle einer Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, so sind auch die in der gleichen Fachsparte (R/BA und LW gelten insoweit jeweils als die gleiche Fachsparte sowie AS, AL und BK gelten insoweit jeweils als die gleiche Fachsparte) einer anderen Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, und zwar in der Reihenfolge der Nummern der Kammern der gleichen Fachsparte – beginnend mit der niedrigsten Kammernummer – zuständig und heranzuziehen. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterin/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer. Sofern alle zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der gleichen Fachsparte der Sozialversicherung verhindert sind, sind die ehrenamtlichen Richterinnen

und Richter der der Kammer vorhergehenden Kammer in Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständig und heranzuziehen; das System setzt sich mit der dieser Kammer vorhergehenden Kammer fort und so fort. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterinnen/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

Sind in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 20. Kammer verhindert, zieht die 20. Kammer die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 11. Kammer aus dem Kreis der Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte heran. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterinnen/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

Die 24. Kammer zieht in Angelegenheiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und in Kindergeldangelegenheiten sofern die der Kammer zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter alle verhindert sind, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern der R/BA Sparte in der oben beschriebenen Reihenfolge heran.

Die 11. Kammer zieht für Streitverfahren nach § 81a und § 81b SGB X, die Angelegenheiten des Vertrags(zahn)arztrechts betreffen, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 4. Kammer aus der Gruppe der Vertragsärzte und Vertragszahnärzte heran. Die Heranziehung gilt dann als Teilnahme in der für die ehrenamtliche Richterinnen/den ehrenamtlichen Richter zuständigen Kammer.

A b s c h n i t t I

Güterichterinnen und Güterichter

Zur Güterichterin/Zum Güterichter gemäß § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Präsident des Sozialgerichts S c h e e r

Vizepräsident des Sozialgerichts K l e i n

Richterin am Sozialgericht K o o p s

Richter am Sozialgericht L a n g e

Ferner für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.01.2021:

Richterin am Sozialgericht B r a u k m a n n

Die Güterichterinnen und Güterichter regeln die Zuständigkeit sowie die Vertretung hinsichtlich der Bearbeitung der Güterichterverfahren in eigener Verantwortung untereinander im Rahmen der „Geschäftsverteilung Güterichter“.

A b s c h n i t t J

Sitzungssäle

Die Verteilung der Sitzungssäle ergibt sich aus der jeweils maßgeblichen Fassung der Anlage 2 zum Präsidiumsbeschluss „Verteilung der Sitzungssäle“.

Münster, den 16.12.2020

Das Präsidium des Sozialgerichts

Scheer

Beckmann

Paddenberg

Dr. Richter

Sendt

(nach Beschlussfassung erkrankt)